



## VORSCHLAG

### Richtlinien Logistik

#### **Art. 1 Ziel und Zweck**

Diese Richtlinien regeln die Zusammenarbeit und den Transport für Regionale Produkte unter dem Label „Das Beste der Region“ zwischen Anbietern / Produzenten , den Logistikpartnern und dem Detailhandel.

Diese Richtlinien sind Bestandteil der Vereinbarung für die 1. Handelstufe (Produzenten)

#### **Art. 2 Zeitliche Dauer / Gültigkeit**

Die nachfolgenden Bedingungen haben 1 Jahr Gültigkeit. Anpassungen sind aber jederzeit mit Vorankündigung von 30 Tagen möglich.

#### **Art. 3 Gebinde für Transport**

Es werden nur geschlossene Gebinde akzeptiert, die stabil und stapelbar sind und die Masse von .... und ein Gewicht pro Gebinde von 25 kg. nicht übersteigen.

#### **Art 4 Kennzeichen der Gebinde**

Die Gebinde müssen deutlich lesbar mit dem Namen und Ort des Empfängers beschriftet sein. Mindestgrösse der Beschriftung 10 mm. Die Beschriftung darf bei Feuchtigkeit nicht unleserlich werden. Der Transportzettel ist jeweils an der Stirnseite der Gebinde anzubringen.

#### **Art 5 Stützpunkte für Logistiker**

Der Produzent / Lieferant muss jede Lieferung an dem folgenden Stützpunkt .....bis spätestens .....Uhr für die Übernahme durch den Logistiker bereitstellen.

#### **Art 6 Bestellungen durch Detailhandel**

Die Bestellungen von Produkten müssen zwischen Produzenten und Detailhändlern gemäss Weisungen des Kundenbetreuers/-betreuerin von „Das Beste der Region Berner Oberland“ abgewickelt werden.

#### **Art 7 Lieferscheine**

Lieferscheine müssen im Gebinde den Produkten beigelegt werden und alle für den Empfänger erforderlichen Angaben enthalten. 1 Transportschein muss für den Logistiker ausgestellt werden.

#### **Art 8 Meldung an Logistiker**

Dem Logistiker ist am Vorabend bis..... die zu transportierende Lieferung per Fax oder telefonisch anzukündigen.

### **Art 9 Transportkosten**

Dem Logistiker ist pro Gebinde bis 25 kg ein Unkostenbeitrag zum Sonderpreis von Fr. 10.— zu vergüten. Der Logistiker stellt jedem Produzenten / Lieferanten eine Monatsrechnung, die innerhalb 30 Tagen zu bezahlen ist.

### **Art 10 Haftung**

Die Logistiker und die Regionalvermarktungsorganisation „Das Beste der Region Berner Oberland“ übernehmen keine Haftung für Beschädigung, Diebstahl und Debitoren.

### **Art 11 Kündigung**

Diese Richtlinien als Bestandteil der Vereinbarung können mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Die Vereinbarung und Richtlinien kann von „Das Beste der Region Berner Oberland,“ mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, wenn der Produzent / Lieferant die aufgeführten Pflichten nicht einhält.

### **Art. 12 Gültigkeitsbereich**

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung für die 1. Handelsstufe zwischen „Das Beste der Region Berner Oberland“ und Produzent / Lieferant werden die vorliegenden Richtlinien akzeptiert und sind rechtsgültig.